

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾ und
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom XX XXXXX XXXX (RRB Nr. 201X/XXXX)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

²⁾ Es regelt insbesondere:

- a) den Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Gemeinden und den Kanton zu Gunsten der ressourcenschwachen Gemeinden;
- b) den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie die Abgeltung der Zentrumslasten durch den Kanton.

§ 2 Ziele

¹⁾ Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a) die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im innerkantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten;
- d) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;

¹⁾ BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

- e) übermäßige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen.

§ 3 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs an den folgenden Grundsätzen:

- a) Trennung von Ressourcen und Lasten;
- b) Transparenz und Wirksamkeit;
- c) wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung;
- d) leitbildgerechtes Verhalten;
- e) Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 4 Wirksamkeitsbericht

¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch, erstmals nach Ablauf von drei Vollzugsjahren, die Erfahrungen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Er legt dem Kantonsrat nach einer Überprüfung und Konsultation des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden einen Wirksamkeitsbericht vor.

² Der Wirksamkeitsbericht umfasst mindestens folgende Bereiche:

- a) das Finanz- und Lastenausgleichssystem;
- b) die Volksschule;
- c) die soziale Sicherheit.

³ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen für die kommende Periode.

2. Ressourcenausgleich durch Kanton und Gemeinden

2.1. Grundlagen

§ 5 Zielsetzung und Instrumente

¹ Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

² Die umverteilten Mittel werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

³ Instrumente sind der Disparitätenausgleich und die Mindestausstattung.

§ 6 Berechnungsgrundlagen

¹ Grundlagen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sind das Staatssteueraufkommen und die Wohnbevölkerung der Gemeinde.

[Geschäftsnummer]

§ 7 Staatssteueraufkommen

¹ Das Staatssteueraufkommen (SSA) einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die darunter fallenden Steuerarten und Betreffnisse.

§ 8 Wohnbevölkerung

¹ Massgebend ist die Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip der Gemeinde gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

§ 9 Steuerkraft und Steuerkraftindex

¹ Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl.

² Die Steuerkraft des Staates ist das Verhältnis der Summe des Staatssteueraufkommens aller Gemeinden zur gesamten Einwohnerzahl.

³ Der Steuerkraftindex (SKI) einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft des Staates.

2.2. Disparitätenausgleich

§ 10 Zweck und Funktionsweise

¹ Der Disparitätenausgleich verringert die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Er wird ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert.

² Gemeinden mit einem SKI grösser als 100 erbringen eine Abgabe.

³ Gemeinden mit einem SKI kleiner als 100 erhalten einen Beitrag.

⁴ Der Disparitätenausgleich reduziert die Differenz des SKI einer Gemeinde zum SKI von 100 um 30 bis 50 Prozent.

⁵ Der Kantonsrat bestimmt jährlich den massgebenden Prozentsatz nach der Formel A des Anhanges.

2.3. Mindestausstattung

§ 11 Zweck, Funktionsweise und Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwächsten Gemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird durch den Kanton finanziert.

² Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen.

³ Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Gemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.

⁴ Der Kantonsrat legt jährlich die massgebende Mindesthöhe des SKI in der Bandbreite von 80 bis 100 fest.

⁵ Die Mindestausstattung wird nach der Formel B des Anhanges berechnet.

[Geschäftsnummer]

3. Lastenausgleiche durch den Kanton

§ 12 Zielsetzung und Instrumente

¹ Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten.

² Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt:

- a) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Weite durch Berücksichtigung bei der Berechnung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (§ 13);
- b) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Nähe durch Berücksichtigung bei der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (§ 14);
- c) pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Städte (§ 15).

§ 13 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermäßig belastet sind, erhalten vom Kanton jährlich einen Ausgleich.

² Indikatoren für eine hohe Belastung sind:

- a) eine überdurchschnittlich hohe Fläche pro Einwohner (unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte);
- b) eine überdurchschnittliche Strassenlänge pro Einwohner.

³ Dieser Ausgleich wird nach der Formel C des Anhanges berechnet.

§ 14 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation übermäßig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren für eine hohe Belastung sind überdurchschnittlich hohe Anteile an:

- a) Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen;
- b) Ausländerinnen und Ausländern.

³ Die Höhe des Ausgleichs orientiert sich zudem am Anteil der jungen Bevölkerung einer Gemeinde.

⁴ Dieser Ausgleich wird nach der Formel D des Anhanges berechnet.

§ 15 Zentrumslastenabgeltung

¹ Städte erhalten zur teilweisen Abdeckung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten im Aufgabenbereichen Kultur und Freizeit eine jährliche pauschale Abgeltung durch den Kanton.

² Die Prozentanteile der einzelnen Städte werden durch den Kantonsrat jährlich geprüft und angepasst.

§ 16 Dotierung der Mittel

¹ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie für die Zentrumslastenabgeltung fest. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse des letzten Wirksamkeitsberichts nach § 4.

² Die entsprechenden Mittel werden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

4. Ausgleich bei Zusammenschlüssen

§ 17 Besitzstand und Projektpauschalen bei Fusionen

¹ Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz während einer Dauer von drei Jahren ausgeglichen.

² Dieser Ausgleich erfolgt, sofern mindestens eine der an einer Fusion beteiligten Gemeinden einen SKI von unter 100 aufweist.

³ Sofern sich an einem Zusammenschluss strukturell schwache Gemeinden beteiligen:

- a) können zusätzliche besondere Beiträge aufgerichtet werden für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Bürgergemeinde führen;
- b) kann der Ausgleich nach Absatz 1 während sechs Jahren gewährt werden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung dieser Beiträge.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung dieser Beiträge.

⁶ Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt aus dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds.

5. Verfahren und Rechtspflege

5.1. Datengrundlage

§ 18 Umfang, Erfassung und Termine

¹ Die Grundlagen für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs bilden insbesondere die Daten aus der Jahresrechnung der Gemeinden, die Einwohnerzahlen im Durchschnitt zweier Basisjahre sowie sämtliche weiteren in diesem Gesetz genannten statistischen Quellen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Datenquellen, die Art und Weise der Datenerfassung, die Beschaffenheit der Daten, die Termine sowie die Basisjahre.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

5.2. Finanz- und Lastenausgleichskommission

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission besteht aus acht Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die ordentliche Amts dauer gewählt werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements führt den Vorsitz.

[Geschäftsnummer]

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden schlägt drei Mitglieder vor.

§ 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission nimmt zu Handen des Regierungsrates Stellung zu der Festlegung der Steuerungsgrössen im Resourcen- und Lastenausgleich, zum Wirkungsbericht und zu Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs, die der Kommission vom Regierungsrat oder vom Departement unterbreitet werden.

5.3. Finanz- und Lastenausgleichsfonds

§ 21 Grundsatz

¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds dient insbesondere zur Finanzierung der Beiträge im Ressourcenausgleich nach § 5, im Lastenausgleiche nach § 12, bei Zusammenschlüssen nach § 17 und zur Deckung der Verwaltungskosten nach § 26.

² Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird gespiesen durch Abgaben der Gemeinden nach § 10 und Abgaben des Kantons nach § 11.

§ 22 Limitierung und Verzinsung

¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds soll per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel 25 Prozent der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

² Der Fonds ist zu verzinsen.

5.4. Berechnung, Kürzung, Erhöhung und Berichtigung der Beiträge und Abgaben

§ 23 Berechnung

¹ Das Departement berechnet jährlich den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung und die Lastenausgleiche gemäss den Formeln des Anhangs und eröffnet sie den Gemeinden.

² Das Departement nimmt die sich aus § 17 ergebenden Berechnungen vor und eröffnet sie den Gemeinden.

§ 24 Kürzung der Beiträge und Erhöhung der Abgaben

¹ Das Departement ist befugt, den von ihm errechneten Beitrag an eine Gemeinde zu kürzen oder die von ihm errechnete Abgabe einer Gemeinde zu erhöhen, falls die Gemeinde:

- a) sich nicht leitbildgerecht verhält;
- b) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oder
- c) die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt.

² Bevor das Department einen Entscheid nach Absatz 1 fällt, ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission anzuhören.

[Geschäftsnummer]

§ 25 Berichtigung der Beiträge und Abgaben

- ¹ Beiträge oder Abgaben, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Berechnungen bestimmt und ausbezahlt oder eingefordert wurden, sind durch das Departement zu berichtigen und den Gemeinden zu eröffnen.
- ² Das Departement kann dabei entstehende Differenzbeträge von den Gemeinden verzinst zurückfordern beziehungsweise an die Gemeinden ausbezahlen.
- ³ Solche Berichtigungen werden über den Finanzausgleichsfonds eingelegt oder entnommen.
- ⁴ Liegt die Eröffnung eines Beitrages oder einer Abgabe mehr als fünf Jahre zurück, so werden keine Berichtigungen mehr vorgenommen.

5.5. Verwaltungskosten und Mindestzahlung

§ 26 Verwaltungskosten

- ¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten werden dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.

§ 27 Mindestzahlung

- ¹ Beträge unter einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag werden im Finanz- und Lastenausgleich weder ausbezahlt noch eingefordert.

5.6. Rechtspflege

5.6.1. Einsprache

§ 28 Einspracherecht: Legitimation, Frist, Form und Inhalt

- ¹ Die Gemeinden können gegen Entscheide des Departements Einsprache erheben.
- ² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.
- ³ Die Einsprache ist schriftlich beim Departement einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. § 33 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ ist anwendbar.

5.6.2. Beschwerde

§ 29 Beschwerderecht: Legitimation, Zuständigkeit und Frist

- ¹ Die Gemeinden können gegen Einspracheentscheide Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.
- ² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Zustellung des Entscheides.

¹⁾ BGS [124.11](#).

[Geschäftsnummer]

5.6.3. Verfahren

§ 30 Verwaltungsrechtspflegegesetz

¹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 31 Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung.

6.2. Übergangsbestimmungen

§ 32 Werte für das erste Vollzugsjahr

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.

§ 33 Überführung in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds

¹ Die Mittel des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden gemäss § 31 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984²⁾ werden mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 überführt.

§ 34 Härtefallausgleich: Zielsetzung und Instrument

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen Ausgleich unter den Gemeinden, um Härten, welche sich beim Übergang des bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, abzufedern.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten vier Vollzugsjahren gewährt.

³ Die Gemeinden finanzieren den Härtefallausgleich ausschliesslich unter sich selbst. Unter- oder Überdeckungen werden über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds ausgeglichen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze sowie die Abstufung während der vier Jahre fest.

⁵ Die Berechnung des Härtefallausgleichs erfolgt nach der Formel E des Anhanges.

¹⁾ BGS [124.11](#).

²⁾ BGS [131.71](#).

[Geschäftsnummer]

- ⁶ Die Mittel werde den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.
- ⁷ Bei der Überprüfung der Erreichung des Mindestausstattungsziels nach § 11 werden die Leistungen aus dem Härtefallausgleich mitberücksichtigt.

§ 35 Besitzstandsregelung für altrechtliche besondere Beiträge

- ¹ Diese Besitzstandsregelung gilt nur für Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf besondere Beiträge nach den §§ 30^{bis} und 30^{ter} des Finanzausgleichsgesetzes¹⁾ hatten.
- ² Diese Gemeinden erhalten zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen des vorliegenden Gesetzes den altrechtlichen Besitzstand als besonderen Beitrag ausgerichtet. Sie erhalten diesen Beitrag während der ihnen nach der altrechtlichen Regelung noch zustehenden Anspruchsdauer.

§ 36 Hängige Verfahren Investitionsbeitragswesen

- ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren um Investitionsbeiträge richten sich nach dem Finanzausgleichsgesetz²⁾ und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Zuständig für diese Entscheide ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission.
- ² Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht erlischt fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

§ 37 Berechnungen und Anwendung der altrechtlichen Regelungen

- ¹ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

II.

1.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden⁴⁾, erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindexes zusammen.

2.

Der Erlass Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984⁵⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

1) BGS [131.71](#).

2) BGS [131.71](#).

3) BGS [131.1](#).

4) BGS [131.73; 131.731](#).

5) BGS [131.71](#).

[Geschäftsnummer]

Titel nach § 98^{quinquies} (neu)

6.3^{quater} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX XXXXXX XXXX

§ 98^{sexies} (neu)

Geltungsbereich

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXXX XXXX¹⁾ hat das vorliegende Gesetz für die Einwohnergemeinden keine Geltung mehr.

3.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulträger stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.

§ 13^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern eines Schulträgers unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jeder Schulträger hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen.

² Werden nicht geeignete Räume und Anlagen zu Schulzwecken benutzt und schafft der Schulträger innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

² Aufgehoben.

¹⁾ BGS [131.73.](#)

²⁾ BGS [413.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Einwohnergemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.

§ 17

Aufgehoben.

§ 20^{ter} (neu)

Schulort

¹ Die Schulpflicht ist am Wohnort zu erfüllen.

² Vorbehalten bleiben die in den Zusammenarbeitsformen nach den §§ 41–44^{bis} bestimmten Schulorte.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule an einem anderen Ort gestatten.

§ 24^{ter} Abs. 3

³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

c) (geändert) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Einwohnergemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;

§ 24^{sexies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

§ 36^{ter}

Aufgehoben.

§ 37^{quinquies}

Aufgehoben.

§ 37^{movies}

Aufgehoben.

Titel nach § 39 (geändert)

4. Schulträger und Finanzierung

Titel nach Titel 4. (neu)

4.1 Schulträger

§ 40 Abs. 1 (geändert)

Schulträger (Sachüberschrift geändert)

¹ Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.

[Geschäftsnummer]

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

² Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen.

³ Das Departement genehmigt den Zusammenschluss durch Vertrag, der Regierungsrat denjenigen durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes. Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.

² Im Vertrag oder in den Statuten des Schulkreises sind die Schulorte, die Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.

² Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Eine Einwohnergemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige ausnahmsweise einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

§ 44^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt.

Titel nach § 44^{bis} (neu)

4.2 Finanzierung

Titel nach Titel 4.2 (neu)

4.2.1 Grundsatz

§ 44^{ter} (neu)

Kostentragung Regelschule

¹ Die Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht.

[Geschäftsnummer]

² Der Kanton leistet den Schulträgern Pauschalbeiträge an die für die AHV-Beitragspflicht massgebenden Bruttolöhne der Lehrer und der Schulleiter pro Kalenderjahr (Schülerpauschalen).

³ Die Schulträger dürfen sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen. Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht.

§ 44^{quater} (neu)

Kostentragung Sonderpädagogik

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Sonderschulen und Schulheime sowie die Angebote gemäss § 37^{quater}, die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Einwohnergemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.

§ 44^{quinquies} (neu)

Kostentragung pädagogisch-therapeutische Angebote

¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote gemäss § 37^{septies}.

§ 45

Aufgehoben.

§ 46

Aufgehoben.

§ 47

Aufgehoben.

Titel nach § 47 (neu)

4.2.2 Beiträge des Kantons und der Schulträger

§ 47^{bis} (neu)

Schülerpauschalen

¹ Die vom Kanton entrichteten Schülerpauschalen setzen sich aus Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale) zusammen.

² Die Grundpauschale berechnet sich aus:

- a) der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾;
- b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;
- c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;
- d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;

¹⁾ BGS126.3.

[Geschäftsnummer]

- e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12;
- f) der Schulleitungspauschale;
- g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a, b und f.

³ Die Lektionenpauschale berechnet sich aus Absatz 2 Buchstaben a-d und wird ausgerichtet für:

- a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstabe d;
- b) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstabe e;
- c) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a, und b;
- d) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.

⁴ Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom xx.xx.xxx¹⁾ den Beitragsprozentsatz des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen jeweils für 4 Jahre neu fest.

⁵ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhanges 1 berechnet.

§ 47^{ter} (neu)

Finanzierung der Logopädie und Psychomotorik

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.

§ 47^{quater} (neu)

Auswärtiger Schulbesuch

¹ Die Kosten der auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden wie folgt berechnet:

- a) Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton seine Beiträge an den aufnehmenden Schulträger; bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreisen gilt das Nettoprinzip;
- b) beim ausserkantonalen Schulbesuch trägt der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Kostenanteil des interkantonalen Schulgeldes.

§ 47^{quinquies} (neu)

Weiterbildung

¹ Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Schulträgern und Lehrern.

§ 47^{sexies} (neu)

Freiwilliger kommunaler Musikunterricht

¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an die Besoldungen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indenxierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.

¹⁾ GS xx, xxx (BGS [131.xxx](#)).

[Geschäftsnummer]

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde alfällig Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.

Titel nach § 48 (neu)

4.2.3 Finanzplanung, Auszahlung und Abrechnung

§ 48^{bis} (neu)

Planungsprozess

¹ Im Rahmen der fachlichen Leistungsvereinbarungen (§ 5^{bis} Abs. 1) wird die Planung für das Grundangebot des Regelunterrichts für das nächste Schuljahr festgelegt und für die darauf folgenden zwei Jahre in Aussicht gestellt.

² Sie dienen als Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie für die Akontozahlungen des Kantons an die Schulträger.

³ Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine vereinbarte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

§ 48^{ter} (neu)

Akontozahlungen und Abrechnung

¹ Die Akontozahlungen an die Schulträger erfolgen quartalsweise im ersten, zweiten und dritten Quartal des laufenden Kalenderjahres.

² Im vierten Quartal erfolgt die definitive Jahresendabrechnung, basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr per 31. Juli und den dazu eingereichten definitiven Schülerzahlen und bewilligten Individuallektionen.

³ Die Erhebung erfolgt im Rahmen des Schulreportings (§ 5^{bis} Absatz 3).

⁴ Die Abrechnung erfolgt für das laufende Kalenderjahr basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr.

Titel nach § 51 (geändert)

5.2. Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen

§ 51^{bis} (neu)

Grundsatz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ Anwendung.

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

¹⁾ BGS [126.3](#).

[Geschäftsnummer]

§ 53

Aufgehoben.

§ 54

Aufgehoben.

§ 56^{bis} (neu)

Anrechnung von Erfahrungsjahren

¹ Für die Festsetzung des Anfangslohnes werden folgende Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz;
- b) Schulleitung an einer öffentlichen Schule in der Schweiz.

² Für die Anrechnung eines Erfahrungsjahres müssen die Tätigkeiten mindestens ein Schulhalbjahr gedauert haben. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Erfahrungsjahr.

³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Volksschulamt namens des Departements.

Titel nach § 56^{bis}

5.3. (aufgehoben)

§ 59

Aufgehoben.

§ 59^{bis}

Aufgehoben.

§ 67 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Titel nach Titel 6. (geändert)

6.1. Behörden der Einwohnergemeinden

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig.

§ 72 Abs. 1

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (geändert) sie legt das kommunale Volksschulangebot des Schulträgers unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- l) (geändert) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufzuhalten, die Schule besuchen.

§ 72^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulträger können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:

[Geschäftsnummer]

Aufzählung unverändert.

§ 79 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Schulträger zu kürzen.

Titel nach § 100 (neu)

7.5 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX XXXXX XXXX

§ 101 (neu)

Auflösung des Klassifikationsfonds

¹ Die Mittel des Klassifikationsfonds gemäss § 6 des bisherigen Verteilschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an die Besoldungskosten vom 21. September 1988¹⁾ werden in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXX XXXX²⁾ überführt.

² Die Überführung erfolgt mit der Inkraftsetzung des FILAG EG.

§ 102 (neu)

Beitragsprozentsatz des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen für die ersten Vollzugsjahre

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom XX XXXXX XXXX³⁾ den Beitragsprozentsatz nach § 47^{bis} Absatz 4 für die ersten vier Vollzugsjahre fest;

§ 103 (neu)

Ausgleichsbeiträge an die altrechtlichen Staatsbeiträge bei Gemeindefusionen für drei Jahre ab Inkrafttreten

¹ Ausgleichsbeiträge an die Staatsbeiträge der Lehrerbesoldungen als Folge eines Gemeindezusammenschlusses werden in Anlehnung an § 30^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984⁴⁾ vom Volkswirtschaftsdepartement festgelegt und aus dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 FILAG EG⁵⁾ ausgerichtet.

Anhänge

1 Formel (neu)

¹⁾ BGS [126.515.855.11.](#)

²⁾ BGS [131.73.](#)

³⁾ BGS [131.73.](#)

⁴⁾ BGS [131.71.](#)

⁵⁾ BGS [131.73.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Der Erlass Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁶⁾ (Stand 1. August 2006) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

⁶⁾ BGS [126.515.851.1](#).